

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Birgitt Bender, Harald Terpe, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Cornelia Behm, Alexander Bonde, Hans-Josef Fell, Britta Haßelmann, Bettina Herlitzius, Priska Hinz (Herborn), Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Ute Koczy, Markus Kurth, Monika Lazar, Brigitte Pothmer, Claudia Roth (Augsburg), Krista Sager, Elisabeth Scharfenberg, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verankerung eines umfassenden Schutzes vor Passivrauchen im Arbeitsschutzgesetz

A. Problem

Auf die Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen wird im deutschen Arbeitsschutz bislang nur unzureichend reagiert. Dabei ist Passivrauchen nach Angaben des Deutschen Krebsforschungszentrums in Deutschland für jährlich geschätzte 3 300 Todesfälle verantwortlich. Ebenso ist Passivrauchen mitverantwortlich für die Entwicklung zahlreicher nicht tödlicher Fälle von koronarer Herzkrankheit, Schlaganfall sowie Lungenerkrankungen.

Im letzten Jahr wurden Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden durch Bund und Bundesländer verabschiedet, da Rauchverbote am effektivsten das Ziel der Verhinderung der gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauch erfüllen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30. Juli 2008 (BVerfG, 1 BvR 3262/07) zu den Nichtraucherschutzgesetzen der Bundesländer Berlin und Baden-Württemberg festgestellt, dass ein striktes gesetzliches Rauchverbot in Gaststätten, das keine Ausnahmen wie z. B. für Raucherräume zulässt, zum Schutz vor der Gefährdung der Gesundheit durch Passivrauchen geeignet und mit der Verfassung vereinbar ist.

Im Arbeitsschutzrecht fehlen klare Regelungen in Form eines gesetzlichen Rauchverbotes. Die bestehenden Regelungen in § 5 der Arbeitsstättenverordnung entsprechen nicht den Anforderungen eines umfassenden Gesundheitsschutzes. Dort wird es der Entscheidung der Arbeitgeber überlassen, ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen. Ebenso existieren Ausnahmen, dass in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen für nicht rauchende Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nur dann treffen muss, wenn die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen. Die bestehende Regelung begründet die Gefahr, dass in der Praxis Beschäftigte einen umfassenden Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens am Arbeitsplatz erst einklagen müssen.

B. Lösung

Nur durch ein Rauchverbot, analog den Regelungen für öffentliche Gebäude, kann dem Gesundheitsschutz im Arbeitsschutz der notwendige hohe Rang eingeräumt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung im Kontext von Gaststätten die Frage von Rauchverboten erörtert. Die dortigen grundsätzlichen Abwägungen zwischen Gesundheitsschutz und Freiheitsrechten spielen auch im Arbeitsschutz eine zentrale Rolle.

Dem sehr hohen Rang des Gemeinwohlziels Gesundheitsschutz folgend soll ein Rauchverbot an allen Arbeitsstätten im Arbeitsschutzgesetz verankert werden.

Eine solche Regelung hat dann auch Auswirkungen auf gastronomische Einrichtungen, soweit diese nicht ausschließlich von den Inhaberinnen und Inhabern sowie deren Familienangehörigen betrieben werden. Die vorgeschlagenen Regelungen im Arbeitsschutzgesetz sollen die Länder bei der Umsetzung eines umfassenden und konsequenten Schutzes vor Passivrauchen in der Gastronomie unterstützen.

C. Alternativen

Keine. Allen Beschäftigten sollte der gleiche Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens zukommen. Der Gesundheitsschutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollte nicht als Nebeneffekt weiterer Regelungen (Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln, Rauchverbote mit oder ohne Raucherräume in Gaststätten) unterschiedlich ausfallen.

D. Kosten

Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften durch die zuständigen Behörden findet im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen statt. Eine erhöhte Kontrolldichte und damit verbundene zusätzliche Kosten sind daher nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Verankerung eines umfassenden Schutzes vor Passivrauchen im Arbeitsschutzgesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Rauchverbot

(1) In umschlossenen Räumen von Arbeitsstätten ist das Rauchen verboten.

(2) Ausnahmen können für abgetrennte Räume zugelassen werden, wenn sie rauchenden Beschäftigten ausschließlich zum Zweck des Rauchens zugewiesen sind und durch technische Sicherungen ausgeschlossen ist, dass von diesen Räumen eine Belastung mit Schadstoffen in den übrigen Bereichen der Arbeitsstätte ausgeht.

(3) Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder der Dienstherr/die Dienstherrin hat für die Einhaltung des Rauchverbotes zu sorgen. Im Fall der Einrichtung von Räumen für rauchende Beschäftigte hat er/sie dafür zu sorgen, dass die Vorgaben des Absatzes 2 eingehalten werden. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder der Dienstherr/die Dienstherrin darf Beschäftigte nicht verpflichten, Räume im Sinne des Absatzes 2 zu betreten.“

Artikel 2

Änderung der Arbeitsstättenverordnung

§ 5 der Arbeitsstättenverordnung wird aufgehoben.

Berlin, den 24. September 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Passivrauchen oder – wie die Europäische Kommission es bezeichnet – „Exposition gegenüber Tabakrauch in der Umwelt“ ist 1993 von der US-Umweltschutzbehörde, 2000 von dem US-Ministerium für Gesundheit und Sozialdienste und 2002 von dem Internationalen Krebsforschungszentrum der Weltgesundheitsorganisation (WHO-IARC) als für den Menschen krebserregend eingestuft worden. Auch die deutsche Regierung (2001) wertet ETS (Environmental Tobacco Smoke) als krebserregenden Schadstoff am Arbeitsplatz.

Auf diese Gefährdung durch Passivrauchen wird im deutschen Arbeitsschutz bislang nur unzureichend reagiert. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am Arbeitsplatz diesen gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens ausgesetzt werden, sind in ihrem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. Zur Wahrung ihrer Grundrechte ist es daher erforderlich, dass der Gesetzgeber das Arbeitsschutzrecht in diesem Punkt ändert und ein umfassendes Rauchverbot am Arbeitsplatz im Arbeitsschutzgesetz verankert. Deutschland würde damit einer Vielzahl von EU-Ländern folgen, die im Arbeitsrecht Rauchverbote für ausnahmslos alle Arbeitsstätten erlassen haben.

Ziel ist es, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor dem zwangsweisen Passivrauchen und den damit einhergehenden Schädigungen zu schützen. Bei dieser Gefährdung Anderer finden die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Rauchenden ihre Grenze.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes (GG) kann der Bund den Arbeitsschutz für alle abhängig Beschäftigten regeln. Diese Kompetenz erstreckt sich auch auf Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr. Der Schutz der Kundinnen und Kunden vor Tabakrauch wäre Nebenfolge eines dem Arbeitsschutz dienenden Rauchverbotes und ist damit von der Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG mit erfasst.

Rauchverbote sind die wirkungsvollste Herangehensweise, um einen Schutz vor Passivrauchen zu gewährleisten. Die Einführung von Rauchverboten kann in die Berufsausübungsfreiheit der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen nach Artikel 12 Abs. 1 GG eingreifen. Zugleich stellt es einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) von rauchenden Beschäftigten dar. Derartige Eingriffe sollten nicht auf dem Ordnungswege, sondern durch den Gesetzgeber erfolgen. Daher ist eine Änderung

des Arbeitsschutzgesetzes und nicht der Arbeitsstättenverordnung angezeigt.

Zu § 9a

Zu Absatz 1

In allen umschlossenen Räumen einer Arbeitsstätte gilt grundsätzlich ein Rauchverbot. Bei umschlossenen Räumen handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs um Raumgebilde, die dazu bestimmt sind, von Menschen betreten zu werden und mit mindestens teilweise künstlichen Vorrichtungen zur Abwehr des Eindringens Unbefugter umgeben sind. Dazu gehören Gebäude, die durch Wände und Dach begrenzt und mit dem Erdboden fest verbunden sind, aber auch einzelne Zimmer, Keller u. Ä. Zusätzlich werden davon auch Fahrzeuge wie Eisenbahnen, Kraftfahrzeuge und Flugzeuge erfasst, soweit es sich bei ihnen um Arbeitsstätten handelt und sie dem Anwendungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes unterfallen.

Zu Absatz 2

Von dem in Absatz 1 enthaltenen Rauchverbot kann nach Absatz 2 nur für solche Räume in Arbeitsstätten abgewichen werden, die ausschließlich den dort Beschäftigten und diesen auch nur zum Zwecke des Rauchens vom Arbeitgeber zugewiesen werden. Durch entsprechende technische Sicherungen ist sicherzustellen, dass von diesen Räumen keine Belastung anderer Räume ausgeht. Bei der Konkretisierung dieser technischen Maßnahmen sollen die schwedischen und italienischen Regelungen, die z. B. abgeschlossene Räume, automatisch schließende Türen, Entlüftung mit Filterung und Ableitung der Luft nach außen und leichten Unterdruck vorsehen, als Orientierung dienen.

Zu Absatz 3

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber sowie die Dienstherrin oder der Dienstherr sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass das Rauchverbot nach Absatz 1 eingehalten wird. Nach Satz 2 hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die nötigen technischen Voraussetzungen gemäß § 9a Abs. 2 zu schaffen und deren Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Nach Satz 3 darf die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber sowie die Dienstherrin bzw. der Dienstherr die Beschäftigten nicht verpflichten, im Rahmen ihrer Tätigkeit einen vom Rauchverbot ausgenommenen Raum zu betreten.

Zu Artikel 2

Folgeänderung